

EINLADUNG

Die 26. Sitzung des Gemeinderates Gornau findet am

Montag, dem 24.08.2026,
19:30 Uhr,
Ratssaal, Rathausplatz 5 in 09405 Gornau
statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Bürgermeister,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Tagesordnung,
Festlegung von zwei Gemeinderäten zur Unterzeichnung der Niederschrift,
Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 18.05.2026
Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 22.06.2026
Öffentliche Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlussfassung des Gemeinderates
Gornau vom 22.06.2026
2. Informationen und Anfragen
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichterstattung über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan
zum Stand 30.06.2026
5. Beratung über fristgemäß erhobene Einwendungen zur Haushaltssatzung 2026/2027 –
Beschlussfassung
6. Haushaltssatzung 2026/2027 – Beschlussfassung
7. Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2026/2027 –
Beschlussfassung
8. Annahme von Geldspenden – Beschlussfassung
9. Bauangelegenheiten

II. Nichtöffentlicher Teil



N. Wollnitzke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Erstellungsdatum: 04.08.2026

Tagesordnungspunkt

5

Beratung über fristgemäß erhobene Einwendungen zur Haushaltssatzung 2026/2027

- Beschlussfassung

Sitzungsdatum

24.08.2026

Status:

öffentlich

Gremium:

Gemeinderat Gornau

Beratungsfolge:

Gremium

Gemeinderat Gornau

Datum

24.08.2026

Einreicher: ☒ Bürgermeister Gornau

☐ Hauptamt

☒ Kämmerei

☐ Bauamt

Beteiligte Ämter: ☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☐ Bauamt

Haushalt:

Haushaltsjahr: 2026/2027

Betrag:

Finanzierung:

Gesetzliche Grundlage: § 76 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt in seiner Sitzung am 24.08.2026, dass der Beschluss Nr. 116 vom 18.05.2026 aufgehoben wird und nimmt zur Kenntnis, dass zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 keine fristgemäß erhobenen Einwendungen vorliegen.



Wollnitzke
Bürgermeister

Begründung:

Nach Hinweis durch die Rechtsaufsichtsbehörde musste das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 76 SächsGemO ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung der Frist zur Auslegung des Entwurfs wiederholt werden. Der Beschluss Nr. 116 vom 18.05.2026 über die Einwendungen der bereits erfolgten Auslegung ist aufzuheben.

Gemäß § 76 Absatz 1 SächsGemO wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 erneut im Zeitraum vom 23.06.2026 bis 01.07.2026 öffentlich ausgelegt.

Bis zum 10.07.2026 hatten Einwohner und Abgabepflichtige erneut die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Es sind wiederum keine fristgemäß erhobenen Einwendungen eingegangen. Ein Beschluss des Gemeinderates über fristgemäß erhobene Einwendungen ist somit nicht erforderlich.



Scheumann
Fachbediensteter für das
Finanzwesen

Beschlussvorlage

Erstellungsdatum: 04.08.2026

Tagesordnungspunkt

Haushaltssatzung 2026/2027
- Beschlussfassung

Sitzungsdatum

24.08.2026

Status:

öffentlich

Gremium:

Gemeinderat Gornau

Beratungsfolge:

Gremium

Gemeinderat Gornau

Ortschaftsrat Dittmannsdorf

Gemeinderat Gornau

Datum

23.03.2026

01.04.2026

18.05.2026

Einreicher: ☒ Bürgermeister Gornau
☐ Hauptamt
☒ Kämmerei
☐ Bauamt

Beteiligte Ämter: ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei
☐ Bauamt

Haushalt:

Haushaltsjahr: 2026/2027

Betrag:

Finanzierung:

Gesetzliche Grundlage: § 76 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt in seiner Sitzung am 24.08.2026

1. dass der Beschluss Nr. 117 vom 18.05.2026 aufgehoben wird und
2. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.



Wollnitzke
Bürgermeister

Begründung:

Nach Hinweis durch die Rechtsaufsichtsbehörde musste das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 76 SächsGemO ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung der Frist zur Auslegung des Entwurfs wiederholt werden. Der Beschluss Nr. 117 vom 18.05.2026 zur Haushaltssatzung ist aufzuheben.

Gemäß § 76 Absatz 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Über die Eckwerte wurde mehrfach in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Nach der ersten öffentlichen Vorberatung im Gemeinderat am 23.03.2026 erfolgte der Beschluss der Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung bereits am 18.05.2026.

Aufgrund des Verfahrensfehlers erfolgte vom 23.06.2026 bis 01.07.2026 die erneute öffentliche Auslegung des Haushaltsplanentwurfs. Anschließend hatten die Einwohner und Abgabepflichtigen bis zum 10.07.2026 die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Ortschaftsrat Dittmannsdorf wurde in seiner Sitzung am 01.04.2026 beteiligt.



Scheumann
Fachbediensteter für das
Finanzwesen

Beschlussvorlage

Erstellungsdatum: 04.08.2026

Tagesordnungspunkt

7

Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2026/2027
- Beschlussfassung

Sitzungsdatum

24.08.2026

Status:

öffentlich

Gremium:

Gemeinderat Gornau

Beratungsfolge:

Gremium

Gemeinderat Gornau

Datum

24.08.2026

Einreicher: ☒ Bürgermeister Gornau
☐ Hauptamt
☒ Kämmerei
☐ Bauamt

Beteiligte Ämter: ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei
☐ Bauamt

Haushalt:

Haushaltsjahr: 2026/2027

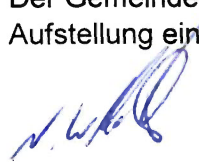
Betrag:

Finanzierung:

Gesetzliche Grundlage: § 88b SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt in seiner Sitzung am 24.08.2026, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 zu verzichten.



Wollnitzke
Bürgermeister

Begründung:

Die Sächsische Gemeindeordnung räumt den Kommunen gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO seit dem Haushaltsjahr 2020 ein Wahlrecht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses ein. Ein Verzicht auf den Gesamtabschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diesbezüglich soll ein Beschluss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden.

Verlagert die Gemeinde kommunale Aufgaben in öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Betriebe, soll der Gesamtabschluss dazu dienen, Risiken und negative Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt abzubilden. Es soll die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune dargestellt werden um zukunftsorientiert und wirtschaftlich handeln zu können. Der Fokus der Verwaltung liegt aktuell in der Aufarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist aus Sicht der Verwaltung erst zielführend, wenn die Kommune mit der Erstellung der Jahresabschlüsse auf dem aktuellen Stand ist.

Daher wird vorgeschlagen auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahr 2026 und 2027 verzichten.



Scheumann
Fachbediensteter für das
Finanzwesen

Beschlussvorlage

Erstellungsdatum: 06.08.2026

Tagesordnungspunkt

8

Annahme von Geldspenden

- Beschlussfassung

Sitzungsdatum

24.08.2026

Status:

öffentlich

Gremium:

Gemeinderat Gornau

Beratungsfolge:

Gremium

Datum

Einreicher: ☒ Bürgermeister Gornau
☐ Hauptamt
☒ Kämmerei
☐ Bauamt

Beteiligte Ämter:

☒ Hauptamt
☐ Kämmerei
☐ Bauamt

Haushalt:

Ergebnishaushalt

Haushaltsjahr:

2026

Buchungsstelle(n):

Einnahme

Produkt

Sachkonto

Maßnahme

Planansatz

28.10.01.001314700

Betrag:

360,00 €

Finanzierung:

entfällt, da Einnahme

Gesetzliche Grundlage:

§ 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Annahme von Geldspenden in Höhe von 360,00 €.

Zuwendner: Ratskeller Gornau

Betrag: 100,00 €

Datum: 12.06.2026

Zweck: Förderung von Kunst und Kultur

Zuwendner: Schubert Annemone Fußpflegepraxis

Betrag: 30,00 €

Datum: 12.06.2026

Zweck: Förderung von Kunst und Kultur

Zuwendner: Dürüm Kebabhaus

Betrag: 50,00 €

Datum: 16.06.2026

Zweck: Förderung von Kunst und Kultur

Zuwendner: Physiotherapie Arnold GbR

Betrag: 60,00 €

Datum: 22.06.2026

Zweck: Förderung von Kunst und Kultur

Zuwendner: Raiffeisen BHG Waldkirchen

Betrag: 50,00 €

Datum: 24.06.2026

Zweck: Förderung von Kunst und Kultur



Wollnitzke

Begründung:

Gemäß o.g. Rechtsgrundlage ist ein Ratsbeschluss für die Annahme von Spenden notwendig.

Die Spenden wurden zugunsten der Kultur- und Traditionspflege geleistet.



Scheumann